

Merkblatt für die Beantragung einer Erlaubnis für eine wassersportliche Veranstaltung an/ auf Gewässern nach § 46a Sächsisches Wassergesetz (SächsWG)

Nach § 46a SächsWG bedürfen sonstige Benutzungen von Gewässern, die weder nach § 2 WHG einer Erlaubnis oder Bewilligung bedürfen noch nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes oder dieses Gesetzes ausnahmsweise ohne eine wasserrechtliche Entscheidung zulässig sind, der Genehmigung durch die zuständige Wasserbehörde.

Die Anträge müssen nachfolgende Angaben vollständig enthalten:

- genaue Anschrift des Veranstalters
- eingehende Beschreibung über Art und Umfang der Veranstaltung
- geschätzte Anzahl der voraussichtlichen Veranstaltungsteilnehmer
- Datum, Beginn und Ende der Veranstaltung
- genaue Angaben zum Veranstaltungsort, Veranstaltungsfläche, Abstand vom Ufer
- Anschrift und Telefonnummer der verantwortlichen Person für die Veranstaltung
- Sind besondere Absperrungen oder Bahnmarkierungen durch Bojen vorgesehen? Wenn ja, sind diese näher zu beschreiben (Skizze, Kartenausschnitt)
- Welche Sicherungs- und Rettungskräfte sind eingeplant (Art, Anzahl)

Die Erlaubnis ist mindestens 6 Wochen vor Beginn der Veranstaltung zu beantragen. Später eingehende Anträge können aus personellen und organisatorischen Gründen nicht mehr berücksichtigt werden.

Wird ein Veranstaltungsdatum verlegt oder fällt die genehmigte Veranstaltung aus, ist die Untere Wasserbehörde unverzüglich zu unterrichten.

(Dieses Merkblatt wurde erstellt in Anlehnung an das Merkblatt der Sächsischen Schifffahrtsbehörde/ RP Dresden für die Beantragung einer Erlaubnis für eine wassersportliche Veranstaltung an/ auf Gewässern gem. Anlage 3 SächsWG)